

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

28. Januar 2008

Anhörung - Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 15. November 2007 unterbreiten Sie uns den Entwurf der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) zur Anhörung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung beziehen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung definiert den Ausbau, den Betrieb, die Finanzierung und die Nutzung eines Informationssystems, welches bereits seit einigen Jahren im Aufbau begriffen ist. Die meisten kantonalen Veterinärämter und das BVET nutzen es. Das System, KODAVET genannt, wurde im Jahr 2002 als Projekt gestartet und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Gleichzeitig wurde Schritt für Schritt in verschiedenen fachspezifischen Verordnungen der Datenfluss von den kantonalen Veterinärämtern zum BVET definiert. Dieser Datenfluss soll nun per Verordnung geregelt und über das Informationssystem, welches in „Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet)“ umgenannt wird, erfolgen. Da die Veterinärämter das System auch als Geschäftskontrolle nutzen, ist dies für diese Vollzugsstellen nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist auch unbestritten, dass der Bund zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht und als Berichterstatter gegenüber der EU im Rahmen des nationalen Kontrollplanes über Vollzugsdaten der Kantone verfügen muss. In vielen Fällen sind hierfür jedoch nicht Daten von einzelnen Betrieben, sondern eine Zusammenfassung der kantonalen Resultate der Kontrollen notwendig.

Die vorgesehene Ausweitung von ISVet auf den ganzen Lebensmittelbereich würde den administrativen Aufwand jener kantonalen Vollzugsbehörden, welche bereits eigene Datenerfassungssysteme

nutzen, enorm erhöhen und zusätzliches Personal erfordern. Es würden dadurch entweder sehr aufwändige und unnötige Doppelspurigkeiten geschaffen oder Systeme, welche mit grossem finanziellen Aufwand der Kantone geschaffen wurden und noch voll funktionsfähig sind, müssten aufgegeben werden. Beides ist inakzeptabel. Aus diesen Gründen ist zum Beispiel der Nutzen einer zusätzlichen detaillierten, schweizweiten Erhebung von Daten der kantonalen Routinekontrollen von Lebensmitteln wie in Art. 10 Abs. 1 Bst. g vorgesehen fraglich.

Es entsteht der Eindruck, dass der Bund über diese Verordnung viele Daten verlangt oder in Zukunft verlangen will, die er gar nicht zu nutzen weiss, oder deren Verwendung für den Bund zwar interessant, aber für den gesetzlichen Auftrag wenig nutzbringend ist.

Der Aufwand für einen Kanton ist enorm, für einen mittleren Kanton wie den Kanton Solothurn entstehen durch die Betreuung dieses Systems allein im Veterinärdienst Personalkosten im Rahmen eines 100%igen Pensums, wobei die fachliche und technische Betreuung noch nicht einberechnet ist. Dadurch, dass das System für die Geschäftskontrolle und –abwicklung eingesetzt werden kann, hat der Veterinärdienst auch einen wichtigen Nutzen davon. Dass weitere Dienststellen das System nutzen sollen, darf nicht vorgehend über diese Verordnung fixiert werden, insbesondere deshalb auch nicht, weil sich die verschiedenen Bundesämter noch nicht festgelegt haben, wie sie ihre Daten oder die von ihnen benötigten Daten definitiv bewirtschaften wollen.

Wir ersuchen Sie deshalb dringend, die Art und Menge der Daten, welche das Bundesamt für Veterinärwesen fordert, jeweils und regelmässig auf ihren effektiven Nutzen gründlich prüfen und die Notwendigkeit hinterfragen zu lassen. Ebenfalls ist jeweils zu überprüfen, ob durch die Erfassung in ISVet keine Doppelspurigkeiten entstehen.

Vorläufig soll auf eine weitere Entwicklung des ISVet ausserhalb des Veterinärdienstes verzichtet werden. Zuerst soll zwischen dem Bund und den Kantonen die Berichterstattung der im Rahmen des nationalen Kontrollplanes notwendigen Daten definiert werden. Erst danach kann für die Datenübertragung eine optimale Lösung erarbeitet werden.

2. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragen wir eine Überarbeitung der Verordnung, insbesondere eine Überarbeitung des Artikels 10 (Meldungen), bis ein Gesamtkonzept für den Datentransfer zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Bundesstellen (BVET/BAG/BLW) in den Bereichen des nationalen Kontrollplanes (Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tierschutz und Tiergesundheit) vorliegt.

Wir schlagen Ihnen im Detail die folgenden Änderungen einzelner Artikel des Entwurfes vor:

Art. 6 Abs. 1

... besteht aus *zwei* Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Kantone.

Begründung: Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter soll analog dem Kostenverteiler (ein Drittel Bund, zwei Drittel Kantone) sein.

Art. 6 Abs. 2

Bst. a: *genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und die Nutzungsvereinbarungen.*

Begründung: Da die Kantone zwei Drittel der Kosten zu tragen haben, ist es folgerichtig, dass der Bund und die Kantone im Rahmen eines gemeinsamen Ausschusses auch Budget und Rechnung beschliessen. Die Nutzungsvereinbarungen (Art. 24 Absatz 3) sollen ebenfalls vom gemeinsamen Ausschuss Bund/Kantone genehmigt werden.

Art. 10 Abs. 1

Bst. c, e und g sind zu streichen.

Begründung: Bst. c: Auf grundsätzliche Erfassung der Ergebnisse von Tierschutzkontrollen ist zu verzichten. Dienststellen, welche ISVet als Geschäftskontrolle benutzen, können diese Daten zur Verfügung stellen. Ansonsten reicht eine Übermittlung der Daten bei ausdrücklichem Bedarf.

Bst. e: Gemäss Art. 33 der Tierarzneimittelverordnung sind die Kontrollorgane der swissmedic zur Meldung verpflichtet.

Bst. g Gemäss Art. 60 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) ist das BAG für die Aufsicht der Kantone zuständig.

Grundsätzlich erwarten wir eine bessere Koordination zwischen den beteiligten Bundesstellen. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Koordinationsprobleme auf Bundesebene dürfen nicht auf Kosten der Kantone ausgetragen werden.

Art. 10 Abs. 2

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung: Falls tatsächlich weitere Meldepflichten gegenüber dem BVET bestehen, sind diese im Absatz 1 zu nennen. In konkreten Fällen ist vorgängig jedes Mal zu prüfen, ob sich die Meldepflichten auch auf das Notwendige und Nutzbringende beschränken.

Anhang

Der Anhang ist dementsprechend anzupassen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Vorbehalte können wir den übrigen Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfes unterstützen.

Für die Möglichkeit, zu dieser Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber